

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

5. Juni 2018

Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsausfall für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG): Länger dauernde Mutterschaftsentschädigung (MSE) bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) unterbreitet den Kantonsregierungen mit Schreiben vom 2. März 2018 eine Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsausfall für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG): Länger dauernde Mutterschaftsentschädigung (MSE) bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen. Wir nehmen innert der auf den 12. Juni 2018 angesetzten Frist Stellung:

1. Die geplante Gesetzesänderung geht auf eine Motion aus der Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates SGK-S zurück. Hintergrund ist die Tatsache, dass in Fällen, in denen ein Neugeborenes länger als 3 Wochen im Spital verbleiben muss, die Rechtslage bezüglich Lohnfortzahlung für die Mutter unklar und die Handhabung nicht einheitlich ist.
2. Mit der vorgeschlagenen Änderung des EOG sollen Mütter im Rahmen der MSE (welche maximal 98 Taggelder umfasst) einen zusätzlichen Anspruch auf maximal 56 Taggelder erhalten (was den 8 Wochen Arbeitsverbot nach der Niederkunft gemäss Art. 34a des Arbeitsgesetzes entspricht), wenn sich das Neugeborene länger als 3 Wochen im Spital aufhält und die Mutter nachweist, dass sie im Zeitpunkt der Niederkunft bereits beschlossen hatte, nach dem Mutterschaftsurlaub wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.
3. Die vorgesehene Änderung des EOG schliesst eine Lücke der bestehenden Mutterschaftsentschädigung in Fällen, in denen bisher ein ungenügender Schutz bestand. Ein längerer Spitalaufenthalt eines Neugeborenen stellt für die Mutter zwar keine unmittelbare Arbeitsverhinderung dar, doch ist die gesetzliche Pflicht der Eltern, sich um ihr krankes Kind zu kümmern, zu berücksichtigen. Die Wahrnehmung dieser Pflicht gilt als Arbeitsverhinderung im Sinne des OR, zumindest bis die Betreuung durch Dritte organisiert ist. Eine Ausnahme macht die Rechtsprechung aber in denjenigen Fällen, in denen die Anwesenheit der Eltern notwendig ist, dann gilt die durch die Krankheit des Kindes bedingte Abwesenheit der Eltern ebenfalls als Arbeitsverhinderung. Dies dürfte beim Spitalaufenthalt von Neugeborenen regelmässig der Fall sein.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn unterstützt diese Bestrebungen.

4. Einzelne Formulierungen der Vorlage sollten nach Überzeugung des Regierungsrates des Kantons Solothurn auf Verordnungsstufe noch präzisiert werden, damit eine schweizweit einheitliche Interpretation und Anwendung gewährleistet ist. So ist beispielsweise zu vermuten, dass die Nachweise im Sinne von Art. 16c Abs. 3 lit. b auch nach der Niederkunft der zuständigen Ausgleichskasse eingereicht werden können, aber eine zweckmässige Frist auf Verordnungsstufe wäre hilfreich, ebenso eine Bestimmung, welche Art von Dokument benötigt wird, z.B. die Kopie eines Arbeitsvertrages oder die Bestätigung des Arbeitgebers.
5. Die Vorlage führt keine neue Leistung ein, sondern bringt eine gezielte und punktuelle Erweiterung der bestehenden MSE. Somit entfallen weitestgehend die Unwägbarkeiten, welche eine neue Leistung zwangsläufig mit sich bringt (insbesondere Kosten und Durchführungsaufwand). Die Zahl von möglichen Bezügerinnen der verlängerten MSE wird auf 1'000 bis 1'200 Frauen jährlich geschätzt, und es wird mit Kosten von ungefähr 5,5 Mio. CHF gerechnet. Für die Arbeitgeber entsteht kaum administrativer Zusatzaufwand, finanziell werden sie eher entlastet.
Bei den AHV-Ausgleichskassen sind die erforderlichen Anpassungen bescheiden, auch hier sollten kaum zusätzliche Kosten entstehen, auch in der Betriebsphase, aufgrund der geringen Fallzahlen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Regierungsrat des Kantons Solothurn die geplante Änderung des EOG als sinnvoll erachtet und die Vorlage deshalb unterstützt.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber